


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin V M 1-3

An
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter

nachrichtlich an
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Datenschutzbeauftragte
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiter Ines Tschugg

Zeichen V M 1-3

Dienstgebäude: 
Fehrbelliner Platz 2
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 302

Telefon 030 90139-3332

Fax 030 90139-3334

intern (9139)

Datum 12. Januar 2018



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018

Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 01 / 2018 (Neufassung des Rundschreibens SenStadtWohn V M Nr. 02/2017)

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau)

Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen Teil V

Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

1. Festlegung

Ab sofort gilt für alle **Baumaßnahmen des Hochbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus:**

Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens



Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist und wenn die komplette Ausführungsplanung des auszuschreibenden Fachloses aufgestellt ist.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
abau@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten voraussichtlich einzuhalten sind. Bei unerprobten, innovativen bautechnischen Lösungen müssen alle Bauteile und Gewerke erfasst werden, die auf Grund ihrer Architektur oder Ausführungsart von bisherigen Baumaßnahmen deutlich abweichen und bei denen auf Preise bereits ausgewerteter Baumaßnahmen nicht zurückgegriffen werden kann.

Die Festlegung der bereits mit den ersten Ausschreibungen zu erfassenden Leistungen erfolgt im Einzelfall im Rahmen der BPU-Prüfung durch die prüfende Stelle, anhand des eingereichten Vorschlags (z.B. einzubeziehende Kostengruppen, Gewerke, Vergabesummen) des Bauherrn bzw. der Baudienststelle. Bei Zuwendungsmaßnahmen – insbesondere bei Zuwendungen an private Dritte – kann dies in Einzelfällen auf bis zu 80% der zu vergebenden Leistungen der Kostengruppen 200 bis 600 ausgedehnt werden.

2. Allgemeines

Mit Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 06/2003 wurde festgelegt, dass *„für Bauleistungen der Abschluss von Verträgen erst erfolgen (darf), wenn die Leistungen in Höhe von mindestens 80% des ermittelten Gesamtauftragswertes (=Summe aller Bauaufträge)*

-ausgeschrieben wurden,

-die im Wettbewerb ermittelten Preise vorliegen,

-sichergestellt ist, dass diese den Rahmen der genehmigten BPU einhalten.

...

In begründeten Fällen kann die dafür zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der BPU-Prüfung eine Unterschreitung der 80 %-Grenze als Ausnahme zulassen.“

Ziel war es, eine hohe Planungs-, Realisierungs- und Kostensicherheit vor Erteilung des ersten Bauauftrages und somit vor Baubeginn zu erhalten. Der Aspekt der Kostensicherheit trat mit dieser Regelung gegenüber dem Aspekt der Verkürzung der Bauzeit in den Vordergrund.

In der Praxis haben sich diese Regelungen als wenig praktikabel erwiesen. Insbesondere bei großen Baumaßnahmen mit langer Bauzeit wurde die mögliche Ausnahmegenehmigung zum Regelfall.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des bestehenden Sanierungsstaus und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Beschleunigung von Baumaßnahmen ist ein Festhalten an den starren Vorgaben der sogenannten 80%-Regelungen nicht mehr zu begründen.

3. Ergänzung der Regelungen der ABau

Die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen Berlins (Anweisung Bau – ABau), Richtlinie V 100.H (für Maßnahmen des Hochbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus) wurde mit Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 02/2017 unter Punkt 3.1 bereits um die neue Regelung redaktionell ergänzt. Für die Richtlinie V 100.V-I (für Maßnahmen des Verkehrsanlagen- und Ingenieurbaus) entfällt diese Ergänzung. Es gilt die zuvor geltende Fassung (Stand: April 2016).

4. Änderung von Rundschreiben

Das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 06/2003 vom 15.05.2003 wurde bereits mit Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 02/2017 vom 05.07.2017 aufgehoben. Letzteres wird hiermit neu gefasst.

Im Auftrag

Pohlmann

Anlage zum Rundschreiben V M Nr. 01/2018

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau)

Richtlinie V 100.H – Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren
Synopsis der redaktionellen Ergänzungen, Punkt 3 – Vorbereitung der Ausschreibung

V 100.H, Stand: April 2016	V 100.H, Stand: Juli 2017
<p>3. 1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens</p> <p>Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist.</p>	<p>3. 1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens</p> <p>Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist und wenn die komplette Ausführungsplanung des auszuschreibenden Fachloses aufgestellt ist.</p> <p>Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten voraussichtlich einzuhalten sind. Bei unerprobten, innovativen bautechnischen Lösungen müssen alle Bauteile und Gewerke erfasst werden, die auf Grund ihrer Architektur oder Ausführungsart von bisherigen Baumaßnahmen deutlich abweichen und bei denen auf Preise bereits ausgewerteter Baumaßnahmen nicht zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Die Festlegung der bereits mit den ersten Ausschreibungen zu erfassenden Leistungen erfolgt im Einzelfall im Rahmen der BPU-Prüfung durch die prüfende Stelle, anhand des eingereichten Vorschlags (z.B. einzubeziehende Kostengruppen, Gewerke, Vergabesummen) des Bauherrn bzw. der Baudienststelle. Bei Zuwendungsmaßnahmen – insbesondere bei Zuwendungen an private Dritte – kann dies in Einzelfällen auf bis zu 80% der zu vergebenen Leistungen der Kostengruppen 200 bis 600 ausgedehnt werden.</p>